

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 29.07.2022

Nr.: 17

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 105 7. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosseß“.....216
  - 106 Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Vehlitz.....216
  - 107 Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser.....219
  - 108 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020.....223
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 109 Bekanntmachung - Aufstellung des Bebauungsplans "Althaus Nordost" der Stadt Gommern (Ortschaft Leitzkau).....224
- 110 Bekanntmachung Bebauungsplan der Innenentwicklung "Der Gehrenwinkel" der Stadt Gommern (Ortschaft Dannigkow).....228
- 111 2. Änderung Bebauungsplan „An der Mühle“ OT Güsen.....230
- 112 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Elbe-Parey und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....231

113 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Elbe-Parey und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....231

114 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Elbe-Parey und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....232

115 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....232

116 Öffentliche Bekanntmachung - 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II", OT Stegelitz.....233

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
- 117 Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde.....236

118 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemeinde Prödel vom 19.07.2022.....	249
119 Bekanntmachung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH vom 21.07.2022.....	250
3. Sonstige Mitteilungen	

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**105**

Stadt Gommern

**7. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosseß“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 29. Juni 2022 die folgende 7. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosseß“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

**§ 1**

Die Umlagesätze werden ab dem Kalenderjahr 2021 wie folgt festgesetzt.

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	12,7100	12,8037
„Nuthe/Rosseß“	10,0949	4,6914

**§ 2**

Die 7. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosseß“ vom 16. Juni 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Stadt Gommern, den 30.06.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**106**

Stadt Gommern

**Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Vehlitz**

Das Gemeindehaus dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Vehlitz) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister der Ortschaft Vehlitz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Gemeindehauses.

## **§ 2 – Nutzungsantrag**

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Vehlitz zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Vehlitz von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 3 – Nutzungsgenehmigung**

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeindehauses.

## **§ 4 – Nebenräume**

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

## **§ 5 – Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses betragen

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| - vom 01.05. – 30.09. | 70,00 € je Tag  |
| - vom 01.10. – 30.04. | 100,00 € je Tag |

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Vehlitz entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Vereine mit Sitz in der Einheitsgemeinde Gommern sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

## **§ 6 – Rechte des Nutzers**

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Vehlitz.

## **§ 7 – Pflichten des Nutzers**

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäß und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz. Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlussicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen. Auch während der Nutzungszeit ist dem/der Bürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz, den Ortschaftsratsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Gemeindehaus zu gestatten.

## **§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

## **§ 9 – Schadensersatzpflicht**

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Vehlitz von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Die im Voraus gezahlte Kaution wird dabei mit angerechnet. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Vehlitz keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Vehlitz keine Verantwortung. Die Ortschaft Vehlitz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

## **§ 10 – Endreinigung**

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Gemeindehaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen. Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Vehlitz die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

## **§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall**

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Vehlitz den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

## **§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung**

Die Ortschaft Vehlitz kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Vehlitz zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Vehlitz von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits zahlte Beträge werden zurückerstattet.

## **§ 13 – Schlussbestimmungen**

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.  
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 30.06.2022

gez. Hünerbein

---

**107**

Gemeinde Möser

**Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen  
Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser  
(Benutzungssatzung Tageseinrichtungen)**

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Gemeinde Möser befindlichen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

**§ 2  
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt "Bildung: Elementar — Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
  1. Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren
  2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
  3. Horte für schulpflichtige Kinder
  4. Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen nach den Nummern 1 bis 3.
- (3) Tagespflegestellen können Alternative und Ergänzung zu Tageseinrichtungen sein. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

**§ 3  
Anspruch**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Plätze in der Tageseinrichtung werden gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA nach dem täglichen Betreuungsbedarf der individuellen Bedürfnisse der Eltern zur Verfügung gestellt.
- (3) Ein ganztägiger Platz in einer Tageseinrichtung umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Die Sorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen eingeschränkt durch die angebotenen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zu wählen. Ein erhöhter Bedarf von bis zu 10 h je Betreuungstag bzw. 50h/Woche kann sich aus der familiären Situation heraus ergeben oder aus anderen begründeten Situationen. Nur bei Zweifeln an der Erforderlichkeit müssen Nachweise erbracht werden.

- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Träger entsprechend seiner Möglichkeiten.

#### § 4 Aufnahme

- (1) Entsprechend der Betriebserlaubnis werden im Hort der Gemeinde Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei freien Kapazitäten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut und in der Tageseinrichtung nach § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung findet eine Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt statt. Mit welchem Monat das Kind aufgenommen wird, regelt im Einzelnen die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung. Die Gemeinde Möser als Träger der kommunalen Tageseinrichtungen, bietet eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an. Verträge werden als Wochenkontingent geschlossen, siehe § 3 Abs. 2.
- (2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Sorgeberechtigten an die Gemeinde Möser als Träger der kommunalen Tageseinrichtung. Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (3) Die Anmeldung von Schulkindern für eine Hortbetreuung muss in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Zur Anmeldung ist, sofern nicht beide Sorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Sorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Aufnahme in den kommunalen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Möser haben. Die in den kommunalen Tageseinrichtungen einer Ortschaft der Gemeinde Möser vorhandenen Betreuungsplätze sind vorrangig an Kinder zu vergeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (5) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Erteilung eines Betreuungsvertrages zum im Vertrag genannten Termin. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten, ausgehend von freien Plätzen, grundsätzlich nach Eingangsdatum der vorliegenden Anmeldungen. Dabei werden Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Möser vorrangig berücksichtigt. Eine verbindliche Betreuung erfolgt nach Erteilung des Betreuungsvertrages. Eine erstmalige Anpassung des Betreuungsumfanges ist mit einer Frist von regelmäßig bis zum dritten Werktag eines Monats zum darauffolgenden Monat möglich.
- (6) Die Aufnahme in die Tageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.
- (7) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Tageseinrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden zu können.
- (8) Vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist auf Kosten der Sorgeberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes (ärztliche Bescheinigung), das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Tageseinrichtung bestehen.
- (9) Bei der Erstaufnahme in eine Tageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten darüber hinaus gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Konsultation in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (10) Weiterhin ist auf der Grundlage des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ab 1. März 2020 der Nachweis zu führen, dass die von der ständigen Impfkommission empfohlene Impfung gegen Masern durchgeführt wurde. Diese Unterlagen bzw. Nachweise müssen aktuell sein, d.h. nicht älter als 4 Wochen.

- (11) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen, außerhalb der Gemeinde liegenden Tageseinrichtung, betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Sollte die Einrichtung eine solche Bescheinigung nicht ausstellen, ist ein Nachweis nach Abs. 8 vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

## § 5 Gastkinder

Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können für eine kurzzeitige Betreuung Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zwanzig Öffnungstage im Kalenderjahr. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

## § 6 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Alle kommunalen Tageseinrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Tageseinrichtung „Hort“ ist während der Unterrichtszeit von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Gesonderte Öffnungs- und Schließzeiten der übrigen Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Möser werden nach Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung für jede Einrichtung gesondert festgelegt.
- (2) Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Tageseinrichtung nach Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Die Festlegungen der jeweiligen Konzeption i.V.m. den geltenden Hausordnungen sind zu beachten.
- (4) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Tageseinrichtung „Hort“ geschlossen.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung stimmt mit den Sorgeberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die in Wochenstunden vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

## § 7 Pflichten der Sorgeberechtigten und der Tageseinrichtung

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Sorgeberechtigten, ohne schuldhaftes Verzögern, der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Sorgeberechtigten, dass das Kind den Weg von der Tageseinrichtung allein zurücklegen darf.
- (3) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung „Hort“, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem Aufsicht führendem(n) Erzieher(in).

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten.

Kinder, welche in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn des Schuleintritts betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09:00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtungen zu übergeben.

Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Sorgerecht, Wohnanschrift, Namen, Telefonnummer, Hinzutreten oder Wegfall von Geschwistern im selben Haushalt u.ä.), sind der Gemeinde Möser unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Krankheit/Anzeigepflicht

- (1) Stellt die tätige pädagogische Fachkraft der jeweiligen Tageseinrichtung, in Absprache mit der Leitung, während des Besuches der Tageseinrichtung bei einem Kind eine Erkrankung fest, aufgrund welcher die Weiterbetreuung nicht möglich ist, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung. So lange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ein ärztliches Attest, zur Aufnahme der Betreuung in der Einrichtung ist vorzulegen
  1. nach Erkrankungen die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind und
  2. in besonderen Fällen, nach Aufforderung der Tageseinrichtung.
- (3) Die Verabreichung von Medikamenten durch Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern
  1. eine entsprechende ärztliche Anordnung vorgelegt wird,
  2. die Sorgeberechtigten dies ausdrücklich wünschen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht erklären,
  3. die mit der Medikamentengabe zu betrauenden Mitarbeiterinnen damit einverstanden sind
  4. die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Tageseinrichtung und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.

## § 9 Versicherungen

- (1) In der Tageseinrichtung gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch den Träger keine Haftung übernommen.

## § 10 Kündigung durch die Sorgeberechtigten (Abmeldung) und Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Der Betreuungsvertrag ist beim Träger der Tageseinrichtung schriftlich, mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Monats zu kündigen, in dem der Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung enden soll. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung maßgeblich. Bei Nichteinhaltung der Frist durch die Sorgeberechtigten ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei schwerer Krankheit.
- (4) Änderungen von verbindlich vereinbarten Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung Hort sollen jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres erfolgen. In den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen können die Betreuungszeiten, mit einer Frist von einem Monat, zweimal im Jahr angepasst werden. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Betreuungszeit eines Kindes auch öfter oder zu einem anderen Zeitpunkt geändert werden.

## § 11 Kündigungsrecht des Trägers

Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

1. nach vorheriger schriftlicher Mahnung
  - a.) wenn Verstöße gegen den Betreuungsvertrag bzw. dieser Satzung bekannt werden,
  - b.) wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern,
  - c.) wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug geraten (mit Fälligkeit laut Kostenfestsetzungsbescheid).
  - d.) wenn der Ablauf des Alltags in der Tageseinrichtung durch ein Kind erheblich negativ beeinflusst wird.
2. wenn 4 Wochen das Fernbleiben der Tageseinrichtung, ohne triftigen Grund nicht schriftlich mitgeteilt wurde.

## § 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser vom 01.08.2015 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser vom 01.01.2020 außer Kraft.

Möser, den 05.07.2022

- Siegel -

gez.  
B. Köppen  
Bürgermeister

---

## 108

Stadt Jerichow

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. S. 372), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom 05.07.2022 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

Der § 7 – Umlagesatz- wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Umlagesätze werden für die Kalenderjahre 2016 bis 2021 wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Kalen- derjahr	Flächen- beitrag des Ver- bandes	Verwal- tungs- kosten	Flächen- beitrag <b>gesamt</b>		Er- schwer- nisbei- trag		Flächen- und Er- schwer- nisbei- trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m <sup>2</sup>	€/ha	€/m <sup>2</sup>	€/ha	€/m <sup>2</sup>
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	9,84	1,45	<b>11,29</b>	0,001129	<b>11,10</b>	0,001110	<b>22,39</b>	0,002239
2017	9,82	1,34	<b>11,16</b>	0,001116	<b>10,92</b>	0,001092	<b>22,08</b>	0,002208
2018	10,10	1,34	<b>11,44</b>	0,001144	<b>11,22</b>	0,001122	<b>22,66</b>	0,002266
2019	10,55	1,20	<b>11,75</b>	0,001175	<b>12,19</b>	0,001219	<b>23,94</b>	0,002394
2020	10,70	1,13	<b>11,83</b>	0,001183	<b>12,08</b>	0,001208	<b>23,91</b>	0,002391
<b>2021</b>	<b>10,71</b>	<b>1,01</b>	<b>11,72</b>	0,001172	<b>12,07</b>	0,001207	<b>23,79</b>	0,002379

**Unterhaltungsverband „Trübingen“**

Kalen- derjahr	Flächen- beitrag des Ver- bandes	Verwal- tungs- kosten	Flächen- beitrag <b>gesamt</b>		Er- schwer- nisbei- trag		Flächen- und Er- schwer- nisbei- trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m <sup>2</sup>	€/ha	€/m <sup>2</sup>	€/ha	€/m <sup>2</sup>
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	<b>8 = 4+6</b>	9 = 8
2016	11,43	1,45	<b>12,88</b>	0,001288	<b>32,20</b>	0,003220	<b>45,08</b>	0,004508
2017	11,53	1,34	<b>12,87</b>	0,001287	<b>32,34</b>	0,003234	<b>45,21</b>	0,004521
2018	11,92	1,34	<b>13,26</b>	0,001326	<b>36,49</b>	0,003649	<b>49,75</b>	0,004975
2019	11,83	1,20	<b>13,03</b>	0,001303	<b>37,74</b>	0,003774	<b>50,77</b>	0,005077
2020	11,97	1,13	<b>13,10</b>	0,001310	<b>38,81</b>	0,003881	<b>51,91</b>	0,005191

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Jerichow, den 05.07.2022

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

**109**

Stadt Gommern

**Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplans "Althaus Nordost"**

**der Stadt Gommern (Ortschaft Leitzkau) für das in der Anlage dargestellte Gebiet  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplan "Althaus Nordost" hat zum Ziel, neben der planungsrechtlichen Sicherung bestehender Wohn- und Gewerbegebäude eine zurzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche der baulichen Nutzung durch den ansässigen Handwerksbetrieb zuzuführen, in dem der Bebauungsplan sie als Mischgebiet festsetzt.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des o.a. Bebauungsplans zur Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom  
**08.08.2022 bis zum 13.09.2022**

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr,
dienstags	von 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr,
donnerstags	von 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr,
freitags	von 9:00 – 11:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugängig sind. Das persönliche Vorsprechen ist nur mit vorheriger Terminvergabe unter der Telefonnummer (039 200) 7789-31 möglich. Auf Wunsch können auch Termine zu anderen Zeiten vereinbart werden. Die vollständigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung werden auch auf der städtischen Internetseite unter der Internetadresse >[www.Gommern.de](http://www.Gommern.de)< (⇒ Bürger & Verwaltung ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht und können dort in der Auslegungszeit eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- In die Begründung integrierter Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima - Luft, Landschaft sowie Kultur und Sachgüter, insbesondere mit Aussagen zum Eingriff durch erstmalige Versiegelung.
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Aussagen zu nachfolgend benannten Umweltbelangen.
  - Das Landesverwaltungsamt (Ref. Immissionsschutz) weist auf das Immissionspotenzial aufgrund an- grenzender und naheliegender landwirtschaftlicher Nutzungen hin (Schutzgut Mensch).
  - LK Jerichower Land (Vorbeugender Brandschutz/ Brandschutzdienststelle) mit Aussagen zum Brandschutz (Schutzgut Mensch).
  - Der LK Jerichower Land (Untere Immissionsschutzbehörde) hat keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken (Schutzgut Mensch).
  - LK Jerichower Land (Untere Naturschutzbehörde) mit Ansprüchen an die Ausgestaltung und Behandlung der Ausgleichsmaßnahmen aufgrund erstmaliger Versiegelung (Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotope)).
  - LK Jerichower Land (Untere Wasserbehörde) mit Hinweisen auf gesetzliche Rahmenbedingungen (Schutzgut Wasser).
  - LK Jerichower Land (Untere Bodenbehörde) mit Hinweisen auf nach derzeitigem Kenntnisstand Freiheit von Altlastenverdachts- und Altlastflächen (Schutzgut Mensch) sowie mit Anforderungen an den Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden durch Versiegelung (Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotope)).
  - Der LK Jerichower Land (Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben) mit der Aussage, dass nach den dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) der Geltungsbereich als Kampfmittelverdachtsfläche (Munitionsgefährdung) eingestuft werde (Schutzgut Mensch).
  - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark mit der Aussage, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen (Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter).
  - Landesamt für Denkmalpflege mit Aussagen zur Nichtbetroffenheit durch archäologischen Bodendenkmale und die Betroffenheit durch das nahe Baudenkmal Schloss Leitzkau – denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

- Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) mit Aussagen zum Nichtvorhandensein von Bergbau (Schutzwert Kultur- und Sachgüter) und zur hydrogeologischen Situation (Schutzwert Boden und Wasser).
- Stadt Gommern (HOA-Brandschutz) und Heidewasser GmbH mit Aussagen zum Brandschutz (Schutzwert Mensch).
- Deutsche Telekom, Polizeiinspektion zentrale Dienste, Telefónica, Heidewasser sowie Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Gommern mit Aussagen zur Betroffenheit durch Leitungsverläufe oder Richtfunkverbindungen (Schutzwert Kultur und Sachgüter).

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums können zur Planung Stellungnahmen bei der Stadt Gommern eingereicht (Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern; E-Mail: Kontakt@gommern.de) bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz: Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die Abwägung aller planungsrelevanten Sachverhalte, die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 30.06.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

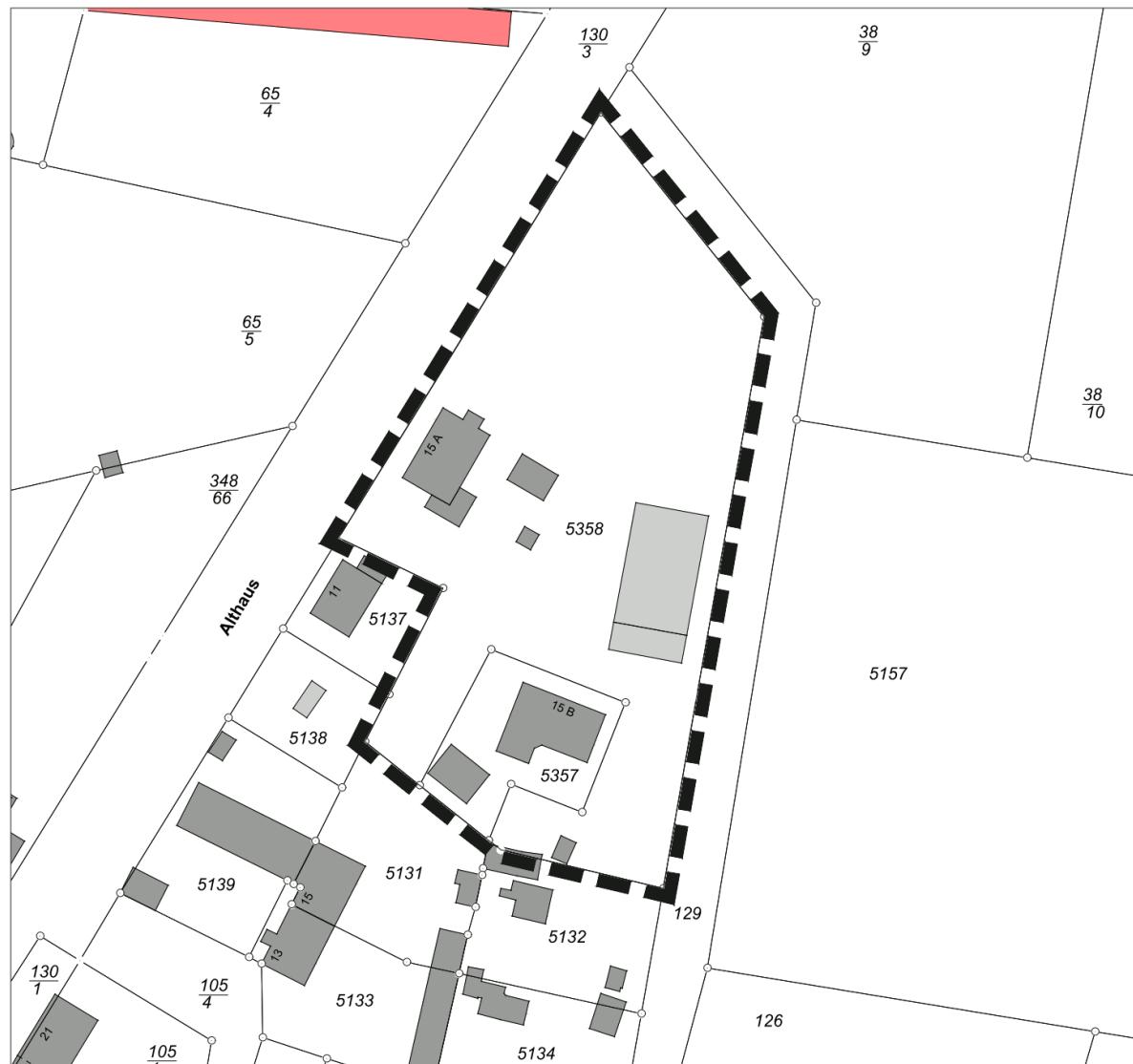
Stadt Gommern, Ortsteil Leitzkau  
Landkreis Jerichower Land



Bebauungsplan  
**Althaus Nordost**

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte  
© GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA, 2018, Az.:G01-5010316-2014  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerMGeo LSA.



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Leitzkau, wie dargestellt.

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung "Der Gehrenwinkel"  
der Stadt Gommern (Ortschaft Dannigkow) für das in der Anlage dargestellte Gebiet  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung "Der Gehrenwinkel" hat zum Ziel, im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortslage Dannigkow die bauliche Nutzung zum Wohnen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) fortzuführen. Des Weiteren hat er dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zudem wurde beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel vorzunehmen. Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des o.a. Bebauungsplans der Innenentwicklung zur Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

**08.08.2022 bis zum 13.09.2022**

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr,
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
freitags	von 9:00 – 11:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugängig sind. Das persönliche Vorsprechen ist nur mit vorheriger Terminvergabe unter der Telefonnummer (039 200) 7789-31 möglich. Auf Wunsch können auch Termine zu anderen Zeiten vereinbart werden. Die vollständigen Unterlagen zur öffentlichen Auslegung werden auch auf der städtischen Internetseite unter der Internetadresse >[www.Gommern.de](http://www.Gommern.de)< (⇒ Bürger & Verwaltung ⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht und können dort in der Auslegungszeit eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums können zur Planung Stellungnahmen bei der Stadt Gommern eingereicht (Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern; E-Mail: [Kontakt@gommern.de](mailto:Kontakt@gommern.de)) bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz: Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die Abwägung aller planungsrelevanten Sachverhalte, die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 30.06.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

**Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow**  
**Landkreis Jerichower Land**



**Bebauungsplan**  
**Der Gehrenwinkel**

**Gebietsabgrenzung**

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte  
 © GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA, 2018, Az.: G01-5010316-2014  
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerMGeo LSA.



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Dannigkow, wie dargestellt.



© OpenStreetMap - Mitwirkende

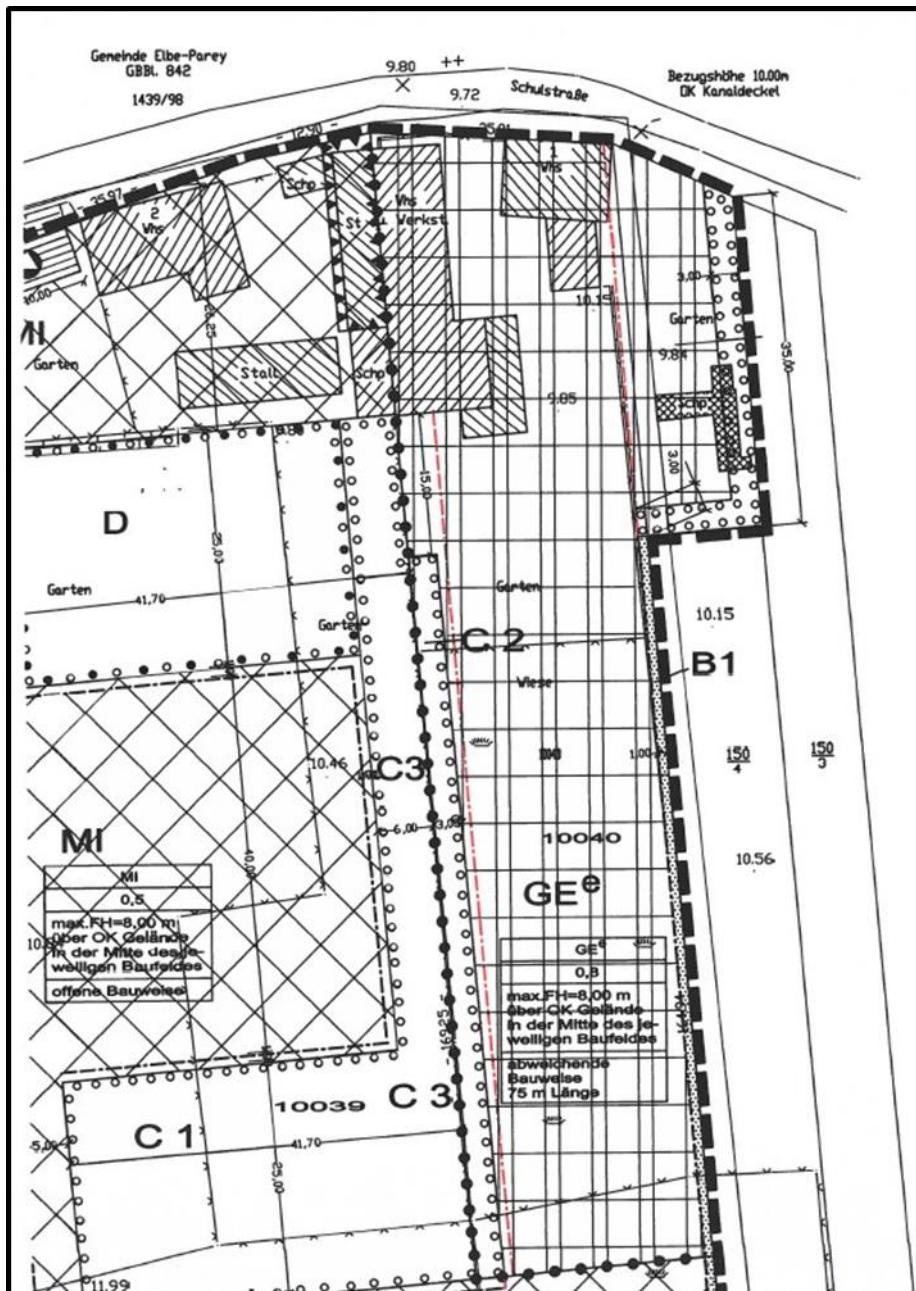
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey**  
**2. Änderung Bebauungsplan „An der Mühle“ OT Güsen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 mit dem Beschluss BV/158/2019-2024 die Abwägung und mit dem Beschluss BV/159/2019-2024 die 2. Änderung Bebauungsplan „An der Mühle“ OT Güsen in der Fassung vom Mai' 2022 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 150/4 und 10040 der Flur 2 in der Gemarkung Güsen. Da es sich um die Berichtigung einer fehlerhaften Linienführung der Baugrenzen handelt, beschränkt sich die Korrektur auf die Planzeichnung.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Satzung Güsen ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die 2. Änderung Bebauungsplan „An der Mühle“ OT Güsen tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey den, 29.06.2022

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

---

112

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung des Beschlusses BV/172/2019-2024 über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung vom 07.06.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01.09.2022 bis zum 09.09.2022 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey, Zimmer 205 aus.

Elbe-Parey, 29.07.2022

gez. Golz Siegel  
Bürgermeisterin

---

113

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung des Beschlusses BV/173/2019-2024 über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung vom 07.06.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01.09.2022 bis zum 09.09.2022 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsaamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey, Zimmer 205 aus.

Elbe-Parey, 29.07.2022

gez. Golz Siegel  
Bürgermeisterin

---

114

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung des Beschlusses BV/174/2019-2024 über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 120 Absatz 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung vom 07.06.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Elbe-Parey für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01.09.2022 bis zum 09.09.2022 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsaamt der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey, Zimmer 205 aus.

Elbe-Parey, 29.07.2022

gez. Golz Siegel  
Bürgermeisterin

---

115

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung des Beschlusses BV/053/2022 über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 05.07.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Möser gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossenen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01. August bis 15. August 2022 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsaamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Möser, den 06.07.2022

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

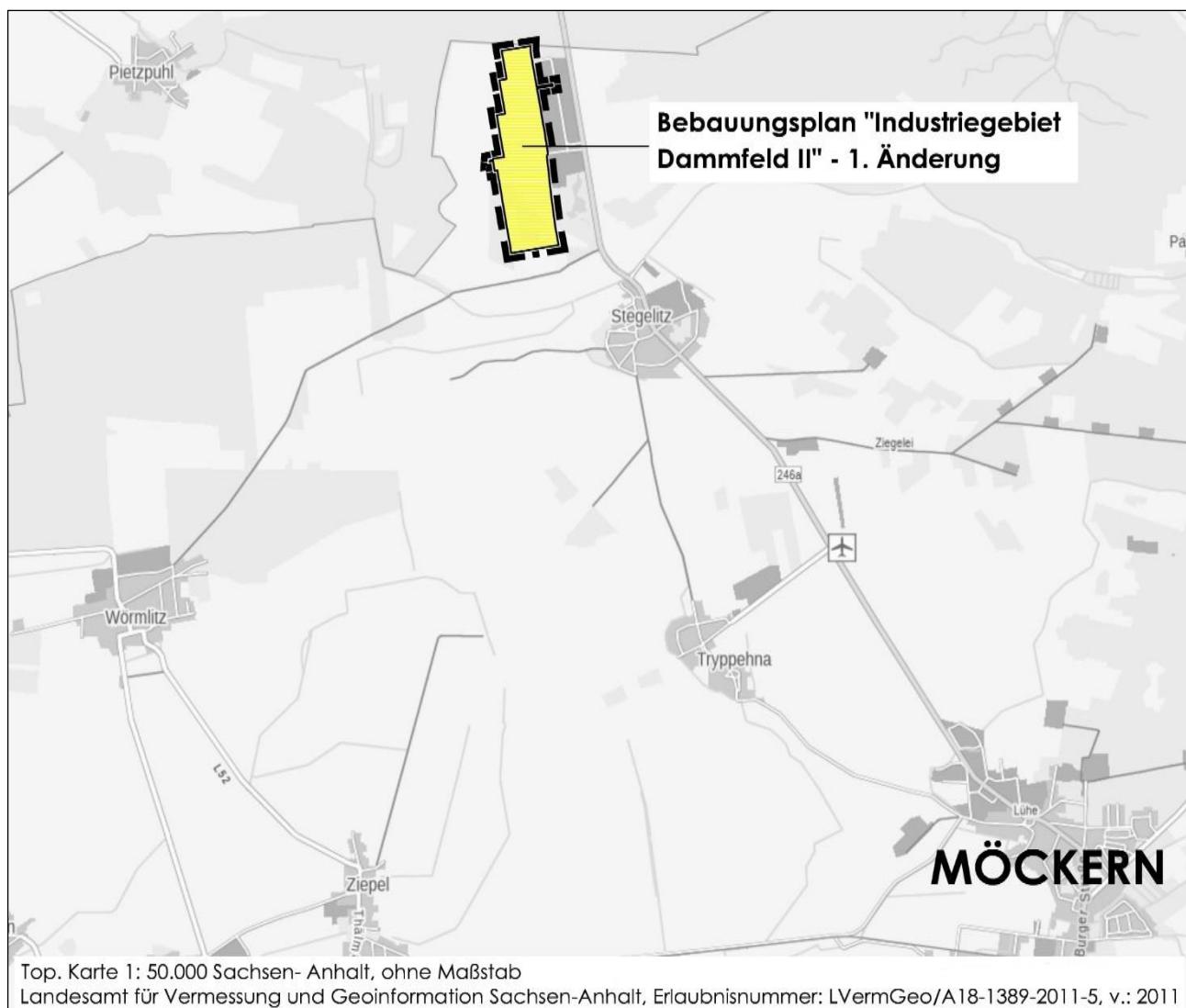
Stadt Möckern

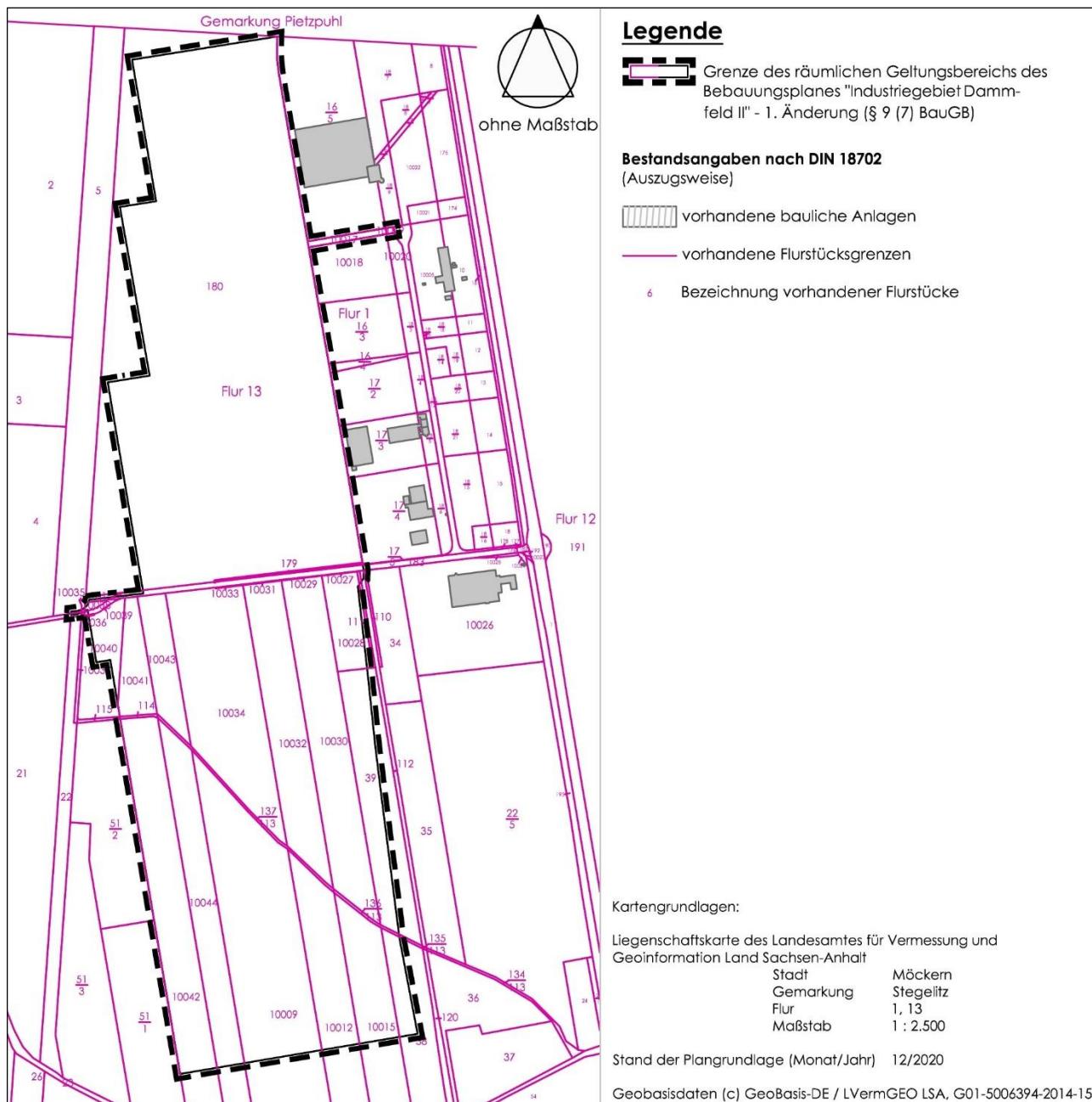
### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II", OT Stegelitz der Stadt Möckern

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" in der Fassung vom 09.06.2022 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: SR 150 (30-06) 2022). Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" ist auf den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.





### Ziel und Zweck der Planung

Die städtebaulichen Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" sind nachfolgend genannte.

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" soll hinsichtlich der begehrten gewerblich-industriellen Nutzung der westliche Bereich des Plangebietes geändert werden. Im Ergebnis der 1. Änderung soll das bestehende Baurecht so ausgestaltet werden, dass eine Fabrik zur Herstellung von vorgefertigten und standardisierten Komponenten für den Holztafelbau zur Errichtung ein- und mehrgeschossiger Wohngebäude errichtet werden kann.

Die Änderung wird erforderlich, da gegenwärtig die Baufeldgrenzen der festgesetzten Industriegebiete sowie Verkehrsanlagen in Form von LKW-Stellplätzen im Bebauungsplan dem betrieblichen Entwicklungskonzept mit Blick auf dessen Verwirklichung entgegenstehen, d. h. die beabsichtigten Neubauvorhaben sich somit nicht in Gänze verwirklichen lassen. Resultierend ist eine Änderung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auf Grundstücksflächen im westlichen Teil des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" notwendig. Das für die NOKERA Giga Factory Stegelitz in Anspruch zu nehmende Areal ist aufgrund seiner Lage im Industriegebiet gut geeignet, den vorstehend genannten Nutzungszweck aufzunehmen.

Das Gebiet auf der Gemarkung Stegelitz ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Ansiedlung des beschriebenen Vorhabens können die anteilig bereits erschlossenen und in Nutzung befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen in dieser Form umfassend genutzt werden. Die vorhandene Erschließung wird weiter ausgelastet.

### Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" wird anhand des Entwurfs des Bebauungsplanes in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt in der Zeit

**vom 12.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022**

der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" mit Begründung, einschließlich Umweltbericht bei der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, in 39291 Möckern OT Möckern, Raum 2 (Poststelle), während der Dienstzeiten

montags von 09:00 - 12:00 Uhr  
dienstags von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
freitags von 09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Möckern unter o. g. Anschrift abgegeben werden. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

*daniela.sandkuhl@stadt-moeckern.de*

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Möckern eingestellt und können unter der Adresse:

*<https://www.moeckern-flaeming.de/bekanntmachungen/index.php>*

eingesehen werden. Des Weiteren sind die Unterlagen über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zugänglich.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, erfolgt lediglich als eine Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Aufgrund der momentanen Lage wird gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG während der Covid-19-Pandemie um die vorrangige Nutzung der Internetseiten gebeten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs vom 09.06.2022
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs vom 09.06.2022
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs vom 09.06.2022.

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:

- o Schutzgut Mensch und Siedlung – mit Aussagen u. a. zur Siedlungsstruktur, Einwohnerentwicklung und zum Verkehr

- Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild – mit Aussagen u. a. zur Landschaftsstruktur, durch das Vorhaben bedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Potentiale zur Kompensation von Beeinträchtigungen
  - Schutzgut Boden - mit Aussagen u. a. zu natürlichen Bodenverhältnissen und -eigenschaften sowie Bodennutzungen und Vorbelaastungen
  - Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) - mit Aussagen u. a. zum Einzugsgebiet, Oberflächenwasser und Grundwasserverhältnissen
  - Schutzgut Klima - mit Aussagen u. a. zur regionalklimatischen Situation und lokalen Klimafunktionen
  - Schutzgüter Lebensräume und Arten – mit Aussagen u. a. zur potentiellen natürlichen Vegetation, Biotoptypen und Nutzungstypen sowie faunistische Qualität und Funktion
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - mit Aussagen u. a. zu bestehenden Kultur- und Schutzgütern
- Runderlass des MU vom 25.08.2015 "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass), MBL LSA Nr. 45, S. 758
- Stellungnahmen mit zusätzlichen umweltrelevanten Informationen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat Immissionsschutz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.05.2022 mit umweltrelevanten Informationen für den Umgang mit Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
  - Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.05.2022 mit Umweltinformationen zum Schichtaufbau des Baugrundes und Baugrunduntersuchungen
  - Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2022 mit Umweltinformationen der unteren Wasserbehörde zur Beseitigung von Niederschlagswasser und Grundwasserabsenkung und der unteren Immissionsschutzbehörde zu Immissionen in Form von Lärm durch die Nutzung der Produktionshallen
  - Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.06.2022 mit Umweltinformationen der unteren Naturschutzbehörde zur Überprüfung der festgelegten Eingriffsflächen und deren Zugriffsbefugnisse sowie zur Überprüfung und Überwachung der Kompensationsmaßnahmen aus dem Ursprungsbebauungsplan

Die der Planung zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der förmlichen Beteiligung in der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, in 39291 Möckern OT Möckern, Raum 2 (Poststelle) eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dammfeld II" gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Möckern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Möckern, den 15.07.2022

gez. Doreen Krüger  
Bürgermeisterin

(im Original gesiegelt)

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde,  
Verf.-Nr.: 27 BK 7010

### Vorläufige Anordnung Nr. 1

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

#### Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen zur Ausführung der Baumaßnahmen für den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

**01.10.2022**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen.  
Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird mit Wirkung zum

**01.10.2022**

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die betroffenen Flurstücke und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage 1). Die Übersichtskarte zur Besitzregelung (Anlage 2) und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Lagegenaue Detailkarten zur Besitzregelung können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

#### Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/ oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

#### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzreglungskarten und dem Flurstücksverzeichnis der Bedarfsfläche (Anlage 1) aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Die der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

#### **Begründung:**

##### **zu 1. Vorläufige Anordnung – Besitzentzug**

Das Landesverwaltungsamt hat mit Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 das Flurbereinigungsverfahren „BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben“, Verfahrensnummer 27 BK 7010 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Dieser Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14 im Bereich der Gemarkungen Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Jersleben, Mose und Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat mit Schreiben vom 01.06.2022 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beabsichtigt, im 4. Quartal 2022 mit dem Bau des entsprechenden Abschnitts der BAB 14 und der erforderlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu beginnen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind entsprechend dem Bauablaufplan termingerecht vorbereitet und müssen zum 01.10.2022 beginnen. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

##### **zu 2: Vorläufige Anordnung – Festsetzung von Entschädigungen**

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

##### **zu 3: Sofortige Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau der Verlängerung der Bundesautobahn 14 soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Die BAB 14 stellt

eine Netzergänzung zur Komplettierung des Bundesfernstraßennetzes dar. Hierbei fungiert die BAB 14 zukünftig nicht nur als großräumige Straßenverbindung zwischen den zentralen Orten Magdeburg, Stendal, Wittenberge, Ludwigslust und Schwerin sondern sie entlastet ebenso das Verkehrsaufkommen auf anderen Bundesautobahnen.

Die Bereitstellung der angeordneten Flächen ist die unmittelbare Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Baumaßnahmen zur Nordverlängerung der BAB 14. Zudem fließen in den Bau erhebliche öffentliche Mittel.

Am Neubau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzurufen.

Aus den genannten Gründen ist die vorläufige Anordnung einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung recht- und zweckmäßig.

## Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde,
- in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben,
- im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg,
- in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,
- in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg,
- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1
- in Rogätz, Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz

14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.**

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Wanzleben, 01.07.2022

Im Auftrag

DS

gez.  
Bernd Weber

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersicht Besitzregelungskarte

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	40	5
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	5	30
Groß Ammensleben	2	129/1	4.192		235
Groß Ammensleben	2	130/1	5.606		610
Groß Ammensleben	2	131/1	6.401	740	1.095
Groß Ammensleben	2	132/1	6.256	1.600	95
Groß Ammensleben	2	133/5	6.191	1.430	175
Groß Ammensleben	2	134/10	3.278	995	70
Groß Ammensleben	2	134/13	1.730	290	35
Groß Ammensleben	2	134/5	988	380	245
Groß Ammensleben	2	134/6	4.902	1.570	230
Groß Ammensleben	2	134/7	5.348	3.260	395
Groß Ammensleben	2	134/9	4	4	
Groß Ammensleben	2	153/1	7.126		155
Groß Ammensleben	2	154/5	6.873	650	1.265
Groß Ammensleben	2	157/6	5.898	1.290	650
Groß Ammensleben	2	158/3	14.797	3.440	1.335
Groß Ammensleben	2	163/2	356	285	60
Groß Ammensleben	2	166/1	8.190	6.485	735
Groß Ammensleben	2	167/1	8.680	8.595	85
Groß Ammensleben	2	170/2	20	20	
Groß Ammensleben	2	170/3	4.350	4.300	50
Groß Ammensleben	2	171/1	25	25	
Groß Ammensleben	2	171/2	2.245	2.245	
Groß Ammensleben	2	172/1	26	26	
Groß Ammensleben	2	172/2	2.064	2.064	
Groß Ammensleben	2	173/1	30	30	
Groß Ammensleben	2	173/2	2.040	2.040	
Groß Ammensleben	2	174/1	37	37	
Groß Ammensleben	2	174/2	2.083	2.073	10
Groß Ammensleben	2	175/1	25	25	
Groß Ammensleben	2	175/2	1.915	1.470	215
Groß Ammensleben	2	176/1	24	24	
Groß Ammensleben	2	176/2	1.816	925	190
Groß Ammensleben	2	177/1	16	16	
Groß Ammensleben	2	177/2	1.924	277	140
Groß Ammensleben	2	183/2	54	5	45
Groß Ammensleben	2	183/4	54.060	30.550	1.820
Groß Ammensleben	2	185/1	1.360	1.255	50
Groß Ammensleben	2	185/10	8.550	2.630	280
Groß Ammensleben	2	185/26	1.617		85
Groß Ammensleben	2	185/3	18.800	2.490	405
Groß Ammensleben	2	185/8	8.070	3.120	795
Groß Ammensleben	2	185/9	5.640	1.255	230
Groß Ammensleben	2	187/7	2.563	240	220
Groß Ammensleben	2	364/178	670	425	40
Groß Ammensleben	2	534/179	1.234	1.115	65
Groß Ammensleben	2	678/128	5	5	
Groß Ammensleben	2	679/128	803	175	100
Groß Ammensleben	3	47	7.510	860	395
Groß Ammensleben	3	55	6.710		45
Groß Ammensleben	3	48/4	2.877	260	60
Groß Ammensleben	3	50/3	51.062	8.770	2.915
Groß Ammensleben	3	51/3	71.193	6.340	2.185
Groß Ammensleben	3	52/2	41.120	3.800	1.345
Groß Ammensleben	3	52/4	41.124	3.720	1.320
Groß Ammensleben	3	53/2	65.373	6.770	2.315
Groß Ammensleben	3	54/4	21.002	3.525	950
Groß Ammensleben	3	54/7	54.792	7.800	2.145
Groß Ammensleben	3	59/2	415	170	40
Groß Ammensleben	3	59/3	32.675	5.725	1.470
Groß Ammensleben	3	60/1	981	65	20
Groß Ammensleben	3	60/2	1.549	510	100
Groß Ammensleben	3	61/1	490	420	70
Groß Ammensleben	3	61/3	810	695	
Groß Ammensleben	3	62/2	27.730	6.510	1.340
Groß Ammensleben	3	63/1	2.470	535	810
Groß Ammensleben	3	76/63	48.100	1.285	1.150
Groß Ammensleben	3	77/63	5.290	5.290	
Groß Ammensleben	3	83/62	80	80	
Groß Ammensleben	3	88/50	20.426		5
Groß Ammensleben	8	38	1.050	335	325
Groß Ammensleben	8	339	10.958	1.450	750

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Groß Ammensleben	8	340	19.059	4.055	300
Groß Ammensleben	8	341	9.814	2.795	1.270
Groß Ammensleben	8	451	164	55	
Groß Ammensleben	8	452	81	20	61
Groß Ammensleben	8	453	11.540		60
Groß Ammensleben	8	463	488		30
Groß Ammensleben	8	464	1.074	20	35
Groß Ammensleben	8	13/8	40.000	13.480	
Groß Ammensleben	8	13/9	41.100	12.975	
Groß Ammensleben	8	13/19	296	5	20
Groß Ammensleben	8	13/20	41.144	9.095	2.495
Groß Ammensleben	8	13/21	305	25	25
Groß Ammensleben	8	13/22	494	15	25
Groß Ammensleben	9	12/1	31.146	1.845	505
Groß Ammensleben	9	12/2	30.220	470	310
Groß Ammensleben	9	15/2	191	50	20
Groß Ammensleben	9	15/3	3.312	3.035	265
Groß Ammensleben	9	29/10	46	28	7
Groß Ammensleben	9	29/11	246	95	95
Groß Ammensleben	9	12/22	670	60	25
Groß Ammensleben	9	12/23	7.667	770	170
Groß Ammensleben	9	35/12	192	50	65
Groß Ammensleben	9	38/29	964	126	112
Groß Ammensleben	9	45/29	27	27	
Groß Ammensleben	9	46/29	90	80	10
Groß Ammensleben	9	47/29	101	75	25
Groß Ammensleben	11	26/1	27.160	27.160	
Groß Ammensleben	11	27/5	26.000	12.930	
Jersleben	1	2	4.490	1.875	100
Jersleben	1	6	1.120	1.120	
Jersleben	1	24	2.550		10
Jersleben	1	25	1.200	330	135
Jersleben	1	26	5.030	805	1.140
Jersleben	1	33	10.399	2.300	
Jersleben	1	34	9.901	1.620	
Jersleben	1	51	10.140	2.930	265
Jersleben	1	52	12.510	3.515	365
Jersleben	1	53	21.110	5.055	485
Jersleben	1	57	3.240	2.455	180
Jersleben	1	59	6.460	1.105	40
Jersleben	1	60	5.030	125	135
Jersleben	1	365	12.166	2.070	2.800
Jersleben	1	384	1.800	775	
Jersleben	1	415	287	240	
Jersleben	1	416	338	338	
Jersleben	1	417	9.600	1.115	
Jersleben	1	418	267	267	
Jersleben	1	419	9.520	920	
Jersleben	1	420	243	243	
Jersleben	1	421	9.791	975	
Jersleben	1	422	181	85	
Jersleben	1	423	9.811	990	10
Jersleben	1	425	9.322	845	190
Jersleben	1	435	142	30	
Jersleben	1	436	10.789	3.365	70
Jersleben	1	437	10.490	2.645	3.035
Jersleben	1	456	20.861	20.861	
Jersleben	1	11/13	3.755	600	90
Jersleben	1	8/1	704		45
Jersleben	1	9/1	1.435	1.435	
Jersleben	1	11/1	4.930	900	140
Jersleben	1	8/2	26.376	7.585	
Jersleben	1	10/2	16.796	3.685	585
Jersleben	1	11/2	4.930	880	135
Jersleben	1	8/3	50	12	38
Jersleben	1	9/3	14.597	6.385	905
Jersleben	1	11/3	4.930	810	120
Jersleben	1	14/3	20.612	2.855	420
Jersleben	1	18/3	21.358	2.785	420
Jersleben	1	22/3	24.584	4.195	1.280
Jersleben	1	31/3	12.902	3.605	
Jersleben	1	8/4	7.548	1.220	935
Jersleben	1	5/5	475	30	125

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Jersleben	1	30/5	11.175	4.425	
Jersleben	1	5/6	10.880	370	225
Jersleben	1	11/7	1.955	320	50
Jersleben	1	11/8	1.930	295	45
Jersleben	1	11/9	1.795	325	50
Jersleben	1	11/10	1.910	265	40
Jersleben	1	11/11	1.875	320	50
Jersleben	1	11/12	1.885	330	50
Jersleben	1	108/1	9.541	1.770	
Jersleben	1	110/5	24.711	1.185	
Jersleben	1	125/2	1.862	1.815	15
Jersleben	1	125/3	23.452	462	745
Jersleben	1	125/4	12.568	645	100
Jersleben	1	125/5	12.515	805	125
Jersleben	1	125/6	26.160	720	160
Jersleben	1	125/7	29.117	75	355
Jersleben	1	125/8	13.042	5	120
Jersleben	1	154/58	7.350	3.995	305
Jersleben	1	155/58	7.380	3.015	280
Jersleben	1	182/3	7.660	2.335	215
Jersleben	1	183/3	5.410	890	135
Jersleben	1	189/9	1.854	1.286	210
Jersleben	1	192/125	6.393	5.380	
Jersleben	1	286/1	42.798	23.260	1.410
Jersleben	1	29/2	11.544	4.535	
Jersleben	1	314/1	1.495	380	420
Jersleben	1	315/1	12.392	675	1.150
Jersleben	1	32/3	11.108	3.180	
Jersleben	1	40/3	10.214	915	205
Jersleben	1	41/3	10.047	950	200
Jersleben	1	42/3	9.973	925	215
Jersleben	1	43/2	25	20	
Jersleben	1	43/3	9.865	765	160
Jersleben	1	44/1	10.563	1.260	5
Jersleben	1	44/2	30	30	
Jersleben	1	45/1	10.599	2.140	60
Jersleben	1	45/2	30	30	
Jersleben	1	46/2	10.354	2.735	
Jersleben	1	46/3	29	29	
Jersleben	1	49/3	10.994	3.090	310
Jersleben	1	50/4	11.259	2.680	260
Jersleben	1	54/12	424	424	
Jersleben	1	54/14	49	49	
Jersleben	1	54/29	4.286	360	95
Jersleben	1	54/5	114	15	5
Jersleben	1	55/2	143	130	
Jersleben	1	55/5	311		25
Jersleben	1	55/6	395	80	
Jersleben	1	55/8	117.089	13.155	2.480
Jersleben	1	55/9	3.356		5
Jersleben	1	56/4	2.031	185	65
Jersleben	2	70	670	20	
Jersleben	2	72/1	27.720	445	
Jersleben	3	470	624	624	
Jersleben	3	472	9.431	1.905	200
Jersleben	3	474	6.497	1.255	135
Jersleben	3	478	95		50
Jersleben	3	479	10.170	2.455	255
Jersleben	3	483	21.561	935	1.460
Jersleben	3	530	14.487	3.290	350
Jersleben	3	532	14.407	2.830	300
Jersleben	3	534	15.622	3.320	330
Jersleben	3	552	565		16
Jersleben	3	553	8.984	2.145	189
Jersleben	3	557	3.489	190	365
Jersleben	3	558	4.048	1.665	490
Jersleben	3	561	2.885	920	649
Jersleben	3	564	111.094	6.029	2340
Jersleben	3	163/4	16.000	3.370	315
Jersleben	3	164/4	14.020	2.810	270
Jersleben	3	173/4	21.965	765	2.150
Jersleben	3	309/12	7.950	755	95
Jersleben	4	1	4.095	25	

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Jersleben	4	2	13.188	90	
Jersleben	4	3	30.943	275	
Jersleben	4	4	11.842	130	
Jersleben	4	5	1.007	1.007	
Jersleben	4	6	2.187	540	
Klein Ammensleben	3	27	1.970	80	80
Klein Ammensleben	3	59	357	357	
Klein Ammensleben	3	60	27.092	23.790	
Klein Ammensleben	3	61	549	549	
Klein Ammensleben	3	62	815	815	
Klein Ammensleben	3	63	82.916	42.700	
Klein Ammensleben	3	64	484	484	
Klein Ammensleben	3	65	368	368	
Klein Ammensleben	3	66	11.658	11.658	
Klein Ammensleben	3	68	633	633	
Klein Ammensleben	3	69	357	357	
Klein Ammensleben	3	70	11.637	11.637	
Klein Ammensleben	3	72	697	697	
Klein Ammensleben	3	73	332	332	
Klein Ammensleben	3	74	11.644	11.644	
Klein Ammensleben	3	76	800	765	
Klein Ammensleben	3	77	293	293	
Klein Ammensleben	3	78	11.576	11.576	
Klein Ammensleben	3	80	859	815	
Klein Ammensleben	3	81	256	256	
Klein Ammensleben	3	82	11.289	11.289	
Klein Ammensleben	3	84	529	525	
Klein Ammensleben	3	85	214	214	
Klein Ammensleben	3	86	646	615	
Klein Ammensleben	3	87	9.288	9.288	
Klein Ammensleben	3	89	700	660	
Klein Ammensleben	3	90	235	235	
Klein Ammensleben	3	91	176	115	
Klein Ammensleben	3	92	9.001	9.001	
Klein Ammensleben	3	94	707	655	
Klein Ammensleben	3	95	253	253	
Klein Ammensleben	3	96	8.689	8.599	
Klein Ammensleben	3	98	697	665	
Klein Ammensleben	3	99	340	340	
Klein Ammensleben	3	100	8.646	8.646	
Klein Ammensleben	3	102	607	550	
Klein Ammensleben	3	104	77	60	
Klein Ammensleben	3	106	1.139	764	
Klein Ammensleben	3	107	7.235	4.810	965
Klein Ammensleben	3	108	275		40
Klein Ammensleben	3	110	2.832	255	50
Klein Ammensleben	3	112	2.817	2.435	
Klein Ammensleben	3	113	75	75	
Klein Ammensleben	3	114	4.386	200	
Klein Ammensleben	3	117	142.424	10.230	4.045
Klein Ammensleben	3	118	234	15	1
Klein Ammensleben	3	119	48	48	
Klein Ammensleben	3	120	1.098	455	220
Klein Ammensleben	3	132	571	25	190
Klein Ammensleben	3	133	63	10	
Klein Ammensleben	3	166	47.448	44.725	1.500
Klein Ammensleben	3	169	697	305	
Klein Ammensleben	3	170	128	128	
Klein Ammensleben	3	171	4.872	4.872	
Klein Ammensleben	3	172	232	232	
Klein Ammensleben	3	173	9.768	9.768	
Klein Ammensleben	3	174	1.251	1.251	
Klein Ammensleben	3	175	43.399	43.399	
Klein Ammensleben	3	176	248	248	
Klein Ammensleben	3	177	9.352	9.352	
Klein Ammensleben	3	178	203	203	
Klein Ammensleben	3	179	9.397	8.397	
Klein Ammensleben	3	180	2.293	1600	
Klein Ammensleben	3	181	15.047	15.047	
Klein Ammensleben	3	182	1.056	580	
Klein Ammensleben	3	184	27.944	14.430	3.630
Klein Ammensleben	3	185	79	79	
Klein Ammensleben	3	186	8.241	1.655	290

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Klein Ammensleben	3	187	963	190	
Klein Ammensleben	3	188	1.331	570	
Klein Ammensleben	3	189	84.536	28.545	
Klein Ammensleben	3	190	287	287	
Klein Ammensleben	3	191	17.187	12.790	
Klein Ammensleben	3	192	158	158	
Klein Ammensleben	3	193	10.589	8.285	
Klein Ammensleben	3	17/2	20.049	900	930
Klein Ammensleben	3	18/2	27.270	1.645	1.430
Klein Ammensleben	3	23/2	10.710	1.020	
Klein Ammensleben	3	23/4	10.800	1.280	
Klein Ammensleben	3	17/5	71.551	2.405	2.495
Klein Ammensleben	3	23/6	10.870	1.565	
Klein Ammensleben	3	2/8	4.386	931	810
Klein Ammensleben	3	23/8	10.890	1.795	
Klein Ammensleben	3	23/10	10.890	1.990	
Klein Ammensleben	3	23/12	9.430	1.875	
Klein Ammensleben	3	16/45	1.500	5	20
Klein Ammensleben	3	16/82	581	80	265
Klein Ammensleben	3	16/85	102.947	2.695	1.960
Klein Ammensleben	3	23/14	9.420	1.990	
Klein Ammensleben	3	23/16	9.410	2.070	
Klein Ammensleben	3	23/18	9.830	2.250	
Klein Ammensleben	3	23/20	9.620	1260	35
Klein Ammensleben	3	34/2	3.970	330	30
Klein Ammensleben	3	53/9	16.710	9.190	
Meitzendorf	1	17	25.400		800
Meitzendorf	1	19	1.480	540	360
Meitzendorf	1	65	80	80	
Meitzendorf	1	66	1.600	1.600	
Meitzendorf	1	67	375	375	
Meitzendorf	1	68	93.545	71.520	255
Meitzendorf	1	69	116	115	
Meitzendorf	1	70	713	125	
Meitzendorf	1	71	3.743	25	
Meitzendorf	1	73	278	50	
Meitzendorf	1	74	84	20	
Meitzendorf	1	75	823	125	
Meitzendorf	1	76	379	379	
Meitzendorf	1	77	24.064	2.030	1.955
Meitzendorf	1	78	215	15	
Meitzendorf	1	79	904	325	435
Meitzendorf	1	1/1	45	20	20
Meitzendorf	1	6/1	102.140	135	740
Meitzendorf	1	1/2	285	285	
Meitzendorf	1	20/3	72.800	13.895	3.985
Meitzendorf	1	20/4	3.790	1.155	370
Meitzendorf	1	44/5	11.616	50	75
Meitzendorf	1	48/1	60	15	15
Meitzendorf	1	51/18	6.953	455	
Meitzendorf	1	61/8	347	347	
Meitzendorf	4	904	1.212	50	340
Meitzendorf	4	905	1.647		145
Meitzendorf	4	921	590	49	
Meitzendorf	4	1041	40.082	9.935	9.505
Meitzendorf	4	1215	18.982	70	
Mose	8	2	3.427	100	
Mose	8	3	20.865	1.805	105
Mose	8	5	16.070	675	
Mose	8	8	76.971	25.655	12.065
Mose	8	9	23.627	1.570	780
Mose	8	10	124.361	18.675	5.485
Mose	8	15	898	245	
Mose	8	24	7.651	7.080	360
Mose	8	26	15.184	540	
Mose	8	27	20.192	855	
Mose	8	29	20.431	1.000	
Mose	8	30	18.636	10.510	760
Mose	8	32	18.078	340	
Mose	8	33	18.078	4.825	
Mose	8	34	12.117	9.045	
Mose	8	35	14.651	10.750	225
Mose	8	36	15.988	15.730	185

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Mose	8	37	13.236	9.425	
Mose	8	38	24.514	6.390	280
Mose	8	47	4.548	695	55
Mose	8	48	90.373	13.280	
Mose	8	51	6.213	605	
Mose	8	53	8.944	1.110	105
Mose	8	54	10.192	1.375	265
Mose	8	55	5.602	845	870
Mose	8	56	1.539	580	550
Mose	8	62	181	50	
Mose	8	63	3.320	1.070	340
Mose	8	65	6.045	1.460	115
Mose	8	66	3.835	205	
Mose	8	71	12.519	2.375	145
Mose	8	72	89	5	
Mose	8	73	104	45	
Mose	8	74	336	35	200
Mose	8	80	22.839	14.010	
Mose	8	81	43.496	75	115
Mose	8	88	12.618	3.085	1.350
Mose	9	1	894	880	14
Mose	9	2	952	595	357
Mose	9	3	1.733	775	935
Mose	9	4	47		47
Mose	9	5	15.327	235	400
Mose	9	6	4.314		190
Mose	9	18	61.203		300
Mose	9	81	46.662	5.180	2.090
Samswegen	3	191	3.890	165	
Samswegen	4	32	1.430	340	360
Samswegen	4	59	7.330	150	65
Samswegen	4	60	23.210	600	
Samswegen	4	61	3.890	100	
Samswegen	4	62	7.710	155	
Samswegen	4	63	3.530	90	
Samswegen	4	64	3.590	70	
Samswegen	4	65	5.590	100	
Samswegen	4	66	3.910	90	
Samswegen	4	67	6.720	125	
Samswegen	4	69	3.570	55	
Samswegen	4	70	3.580	55	
Samswegen	4	73	4.830	60	
Samswegen	4	74	20.600	250	
Samswegen	4	75	19.400	225	
Samswegen	4	238	711	10	20
Samswegen	4	239	5.734	690	4.270
Samswegen	4	260	10.417	705	805
Samswegen	4	261	86.034	7.885	3.010
Samswegen	4	30/1	358	45	
Samswegen	4	27/2	878	235	310
Samswegen	4	25/3	11.722	30	345
Samswegen	4	29/3	12.460	4.285	540
Samswegen	4	30/3	92.113	34.465	5.870
Samswegen	4	26/4	130.115	24.290	6.910
Samswegen	4	31/5	208	120	10
Samswegen	4	100/68	4.410	65	
Samswegen	4	120/48	1.728	200	15
Samswegen	4	121/49	41.252	4.985	635
Samswegen	4	122/50	32.663	830	790
Samswegen	4	123/51	24.537	245	705
Samswegen	4	124/52	20.392	50	285
Samswegen	4	137/45	13.100	4.055	185
Samswegen	4	183/44	556	500	56
Samswegen	4	184/44	69.475	28.485	4.135
Samswegen	4	30/2	179	45	
Samswegen	4	31/4	1.128	115	95
Samswegen	4	33/5	3.228	370	85
Samswegen	4	34/10	4.347	1.000	45
Samswegen	4	34/12	13.094	2.805	200
Samswegen	4	34/8	4.360	1.000	45
Samswegen	4	35/9	33.906	7.675	650
Samswegen	4	36/6	13.301	2.700	140
Samswegen	4	47/4	63.225	10.175	1.690

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

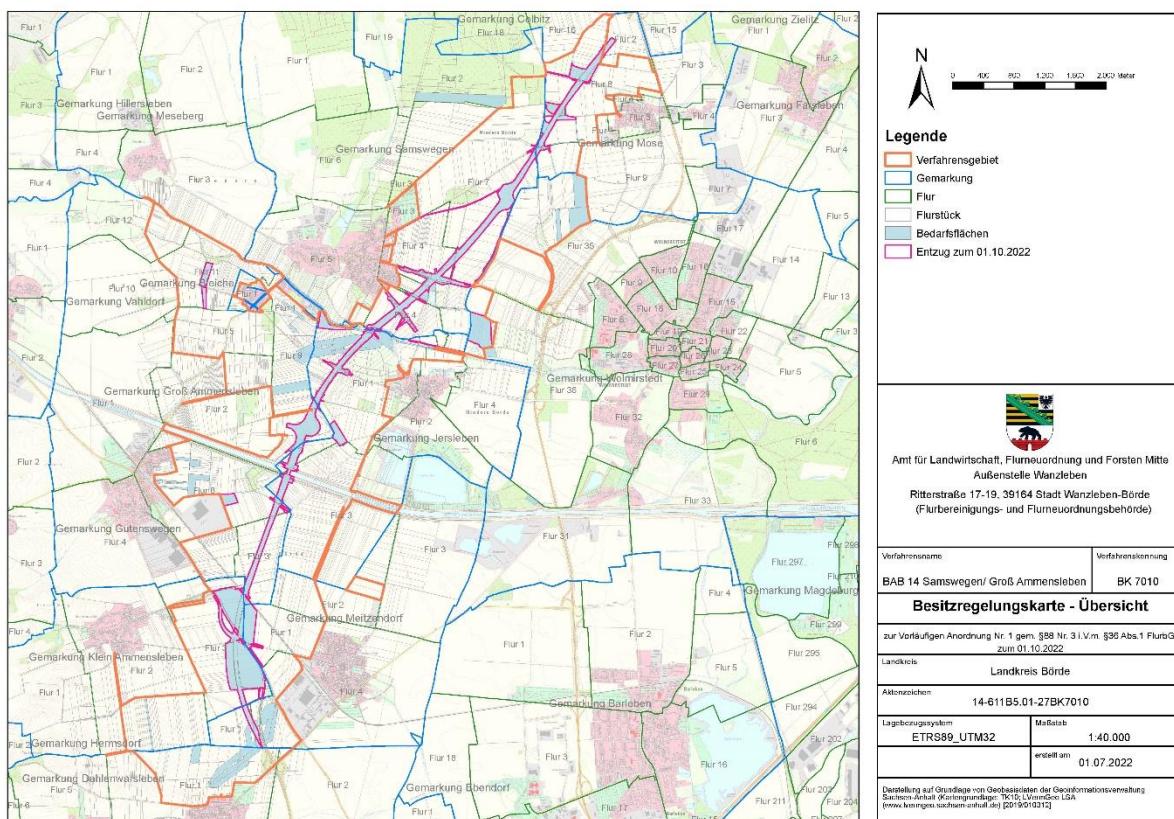
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Samswegen	4	56/1	2.632	85	
Samswegen	4	56/2	2.632	80	
Samswegen	4	72/3	7.144	90	
Samswegen	4	76/1	32.250	325	
Samswegen	4	76/2	32.331	325	
Samswegen	4	81/25	5.920	305	400
Samswegen	4	82/25	5.900	510	155
Samswegen	4	92/56	5.000	165	
Samswegen	4	93/56	5.150	165	
Samswegen	4	95/56	5.280	160	
Samswegen	4	96/68	4.390	95	
Samswegen	4	97/68	4.570	65	
Samswegen	4	98/68	4.180	65	
Samswegen	4	99/68	4.420	65	
Samswegen	5	1516	197	105	
Samswegen	5	1517	124	60	
Samswegen	5	1520	33	5	
Samswegen	5	1523	134	65	
Samswegen	5	1524	260	240	
Samswegen	5	1525	203	203	
Samswegen	5	1526	170	100	
Samswegen	7	55	21.130	255	600
Samswegen	7	56	39.165	415	325
Samswegen	7	58	1.680	790	80
Samswegen	7	59	7.577	390	390
Samswegen	7	60	118	1	117
Samswegen	7	64	422	70	70
Samswegen	7	65	13.429	495	465
Samswegen	7	66	6.367	1.830	505
Samswegen	7	69	85.882	1.647	1.950
Samswegen	7	70	31.666	2.465	1.310
Samswegen	7	71	7.507	960	280
Samswegen	7	72	49.107	7.930	3.120
Samswegen	7	73	71.267	11.720	3.900
Samswegen	7	74	52.841	8.260	2.695
Samswegen	7	75	70.806	10.295	3.285
Samswegen	7	76	75.439	10.125	3.315
Samswegen	7	80	37.225	5.135	1.705
Samswegen	7	86	34.079	4.855	1.795
Samswegen	7	88	8.185	3.450	1.185
Samswegen	7	89	41.306	16.260	1.015
Samswegen	7	90	44.807	7.510	2.150
Samswegen	7	91	70.144	23.645	3.120
Samswegen	7	98	20.280	65	
Samswegen	7	104	716	65	
Samswegen	7	106	9.976	2.165	950
Samswegen	7	107	30.421	290	
Samswegen	7	108	88.278	850	30
Samswegen	7	109	89	89	
Samswegen	7	110	664	610	54
Samswegen	7	111	22.882	9.240	10.665
Samswegen	7	113	37.132	4.370	3.880
Samswegen	7	114	53	53	
Samswegen	7	115	20	20	
Samswegen	7	116	735	510	40
Samswegen	7	117	9.576	2.970	150
Samswegen	7	120	13.579	465	1.510
Samswegen	7	121	13.403	4.895	
Samswegen	7	122	8.767	55	20
Samswegen	7	123	31.182	255	
Samswegen	7	126	64	15	35
Samswegen	7	128	52.290	15	3.075
Samswegen	7	129	18.818		1.165
Samswegen	7	130	11.372		320
Samswegen	7	142	2.677	140	1.115
Samswegen	7	143	2.350	1.405	615
Samswegen	7	144	7.492	1.160	360
Samswegen	7	145	17.966	2.960	910
Samswegen	7	146	46.725	9.230	1.990
Samswegen	7	147	19.033	5.300	790
Samswegen	7	148	54.016	12.880	1.350
Wolmirstedt	35	142	44.133	10	
Wolmirstedt	35	147	4.495		25

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung  
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m <sup>2</sup> ]
Wolmirstedt	36	50	7.268	660	
Wolmirstedt	36	51	2.489	565	
Wolmirstedt	36	52	15.284	15.125	
Wolmirstedt	36	53	19.487	18.720	
Wolmirstedt	36	54	13.355	6.990	
Wolmirstedt	36	118	2.188	2.188	
Wolmirstedt	36	119	8.204	8.180	
Wolmirstedt	36	120	2.864	2.864	
Wolmirstedt	36	121	4.052	4.052	
Wolmirstedt	36	122	2.532	2.532	
Wolmirstedt	36	123	7.738	7.738	
Wolmirstedt	36	124	3.303	3.303	
Wolmirstedt	36	125	7.707	7.707	
Wolmirstedt	36	126	2.442	2.442	
Wolmirstedt	36	127	10.221	10.221	
Wolmirstedt	36	128	7.564	7.564	
Wolmirstedt	36	129	8.056	8.056	
			Summen:	1.613.223	234.358

Anlage 2



## 118

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Stendal

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Prödel	1 – 3, 6	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der Klassifizierung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbaurechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 12.08.2022 bis 12.09.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

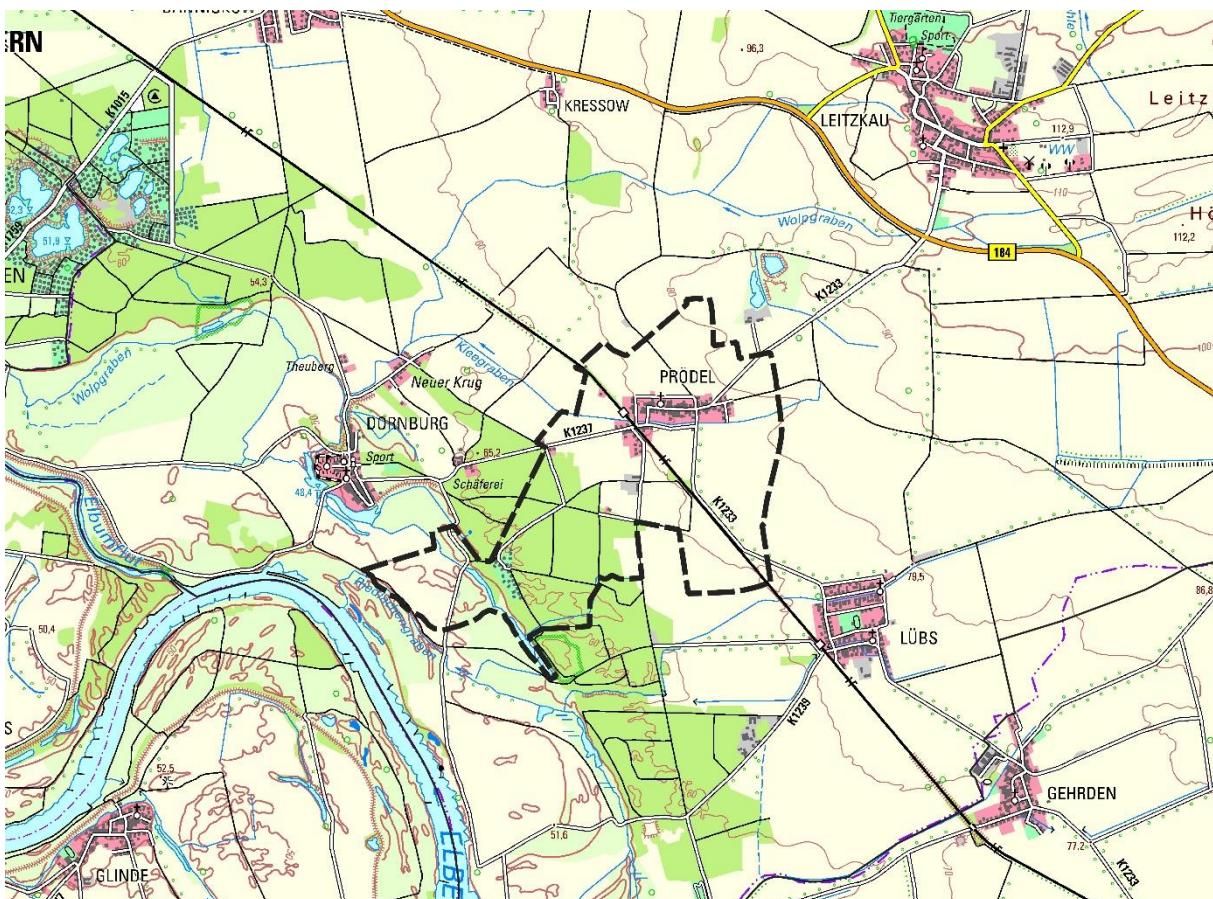
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Stendal, 19.07.2022

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



---

## 119

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Jerichower Land mbH

### Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 29.08.2022 bis 02.09.2022 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 21.07.2022

gez. Dr. Gehm  
Geschäftsführung

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**